

Satzung Förderverein des Kindergartens und der Grundschule in Nabern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein des Kindergartens und der Grundschule in Nabern*, nach Eintrag in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e.V.“
2. Vereinssitz ist Kirchheim unter Teck – Nabern
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 AO). Vereinsmittel dürfen nur satzungsgemäß verbraucht werden. Mitglieder und/oder Nichtmitglieder dürfen nicht durch zweckfremde, unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule und des Kindergartens in Nabern bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages. Der Verein stellt für den Kindergarten Nabern und die Grundschule Nabern Sach- und Geldmittel zur Verfügung, sowie fördert durch Organisation von Veranstaltungen die wissenschaftliche, sportliche, musische und politische Bildung der Naberner Kinder in Kindergarten und Grundschule.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme eines/r im laufenden Geschäftsjahr abgelehnten Bewerbers/in beschließen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod, juristische Personen scheiden mit Verlust ihrer Rechtsfähigkeit aus
 - Austritt
 - Ausschluss des Mitgliedesz.B. durch Verzug der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Laufe eines Geschäftsjahres.

§ 4 Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder von 50% der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird grundsätzlich abgebucht. Andernfalls ist der Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu bezahlen.

3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während der Geschäftsjahres eintritt.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV beschließt:

- Den Jahresbericht des Vorstands
- Die Entlastung des Vorstands
- Entlassung und/oder Neuwahl des Vorstands
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Aufnahme von durch den Vorstand abgewiesene Bewerber
- Ausschluss von Mitgliedern
- Höhe des Beitrags
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

2. Die MV kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 8 MV / Einberufung, Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich im ersten Quartal einberufen.

2. Der Vorstand kann alleine oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche MV einberufen.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und lädt die Mitglieder unter Mitteilung derselben. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Ladung erfolgt durch Mitteilung im Mitteilungsblatt Nabern unter Vereinsmitteilungen.

4. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die MV stimmt auf Antrag schriftlich ab, ansonsten mit Handzeichen. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6. Zur MV muss der/die amtierende Rektor/in in der Grundschule und der/die amtierende Kindergartenleiter/in eingeladen werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von einem der Vorstandsmitglieder unterschrieben wird.

8. Das Stimmrecht darf formlos auf Familienmitglieder übertragen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Kassierer/in und einem/einer Schriftführer/in. Die Amtszeit des Vorstands dauert 1 Jahr. Die MV wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung um einen stellvertretenden Vorsitzenden und / oder einen stellvertretenden Kassierer erweitert werden.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Vorstand können nicht sein:

- juristische Personen
- Mitglieder des Lehrkörpers der Grundschule Nabern
- Erzieher/innen des Kindergartens Nabern
- Der Ortsvorsteher der Ortschaft Nabern.

§ 10 Vorstand, Rechte / Pflichten

1. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
2. Der/Die Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Amtsführung des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur gem. § 8 Abs. 5 beschlossen werden. Nach Liquidation verbleibendes Vermögen fällt an die Stadt Kirchheim unter Teck, Ortschaftsverwaltung Nabern, zweckgebunden für die Grundschule und den Kindergarten Nabern.

Kirchheim unter Teck – Nabern, den 05.05.2008